

**Vermögensanlagen-Informationsblatt nach §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz für das Projekt Solare Tröpfchenbewässerung Marokko - sechste Tranche des Emittenten Solar Future Maghreb GmbH & Co. KG**

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 04.04.2023– Zahl der Aktualisierungen: 0

<b>1</b>	<p><b>Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage</b> Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG („Nachrangdarlehen_Solare_Tröpfchenbewässerung_Marokko_-_sechste_Tranche_6,5“).</p>
<b>2</b>	<p><b>Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit</b> Solar Future Maghreb GmbH &amp; Co. KG („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“ der Vermögensanlage), Grüne Bette 14, 35091 Cölbe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Marburg unter HRA 5003. Geschäftstätigkeit ist die Förderung von Solarstrom und grünen Energien in den Maghreb Staaten durch Vertrieb und Betrieb von regenerativen Energieerzeugungsanlagen und Verkauf von regenerativ erzeugter elektrischer Energie.</p>
	<p><b>Identität der Internet-Dienstleistungsplattformen</b> <a href="http://www.greenvesting.com">www.greenvesting.com</a>, GreenVesting Solutions GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Plattform“ und „GV“), Zimmermannstr. 1, 35091 Cölbe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe unter HRB 12315.</p>
<b>3</b>	<p><b>Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt</b> <b>Anlagestrategie</b> ist es, dem Emittenten durch die Gewährung von qualifizierten Nachrangdarlehen (Crowddarlehen Solar) die Investition in eine energetische Maßnahme durch Weiterleitung der Nachrangdarlehensvaluta an einen nationalen Projektinhaber (Solar Future S.A.R.L.) zu ermöglichen. <b>Anlagepolitik</b> ist es, die Nachrangdarlehensvaluta (Crowddarlehen Solar) in Form eines weiteren unbesicherten Nachrangdarlehens „Nachrangdarlehen Solar Future S.A.R.L.“ („Weiterleitungskredit“) an den Projektinhaber in Marokko zum Zweck der Umsetzung der Maßnahme bei dessen Kunden, die Produzenten von landwirtschaftlichen Produkten sind, weiterzuleiten. Der nationale Projektinhaber ist die Solar Future S.A.R.L. mit Sitz in Casablanca, eingetragen im Register du Commerce (No. I.C.E.): 002002291000026 Geschäftszweck: Erwerb und Betrieb von Solarstromanlagen. Die Konditionen des Weiterleitungskredites lauten wie folgt: Zinssatz: 6,5 %, Laufzeit 5 Jahre. Die Tilgung erfolgt in fünf gleichen jährlichen Raten, letzte Rate am 30.09.2028. Die Vermittlungspauschale, die Marketinggebühr und die Aufwandsentschädigung betragen insgesamt 8,45 % des vermittelten Gesamtemissionsvolumen. Die jährliche Projektmanagementfee beträgt 1 % vom vermittelten Gesamtemissionsvolumen. Die geplante Verwendung der Anlagegelder ist der Erwerb und Betrieb von Solarstromanlagen sowie die Veräußerung dieser Anlagen im Rahmen eines Mietkaufes. Die Solar Future S.A.R.L. ist Eigentümerin der Solarstromanlagen bis zur vollständigen Bezahlung im Rahmen des jeweiligen Mietkaufvertrages. Durch den Miet-Verkauf der Photovoltaikanlagen an die einzelnen Kunden in Marokko werden Einnahmen generiert. Der nationale Projektinhaber und der Emittent verwenden diese Einnahmen, um ihre eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten bzw. den Anlegern zu decken. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent aus den Einnahmen aus den Kreditforderungen des Weiterleitungskredites gegenüber dem nationalen Projektinhaber generiert. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht. <b>Anlageobjekt</b> ist der Erwerb, die Installation und der Verkauf (per Mietkauf) von 60 Solarstromanlagen zum Betrieb von Wasserpumpsystemen in Marokko. Die Solarstromanlagen zur Tröpfchenbewässerung werden vom Hersteller Aquabo Energix S.A.R.L. in zwei verschiedenen Größen erworben (9,72 kWp und 14,58 kWp) und an marokkanische Farmer durch Mietkauf in 72 monatliche Raten weiterverkauft. Der Preis einer 9,72 kWp Anlage beträgt 8.512 EUR und einer 14,58 kWp Anlage 12.197 EUR. Es werden Photovoltaikmodule des Typs AS-6P30 270 W des Herstellers Amerisolar und Wechselrichter des Typs GD100-01-5R5G-4 und GD100-01-011G-4 des Herstellers INVT Solar Technology (Shenzhen) Co., Ltd. verwendet. Die monatlichen Einnahmen aus dem Mietkaufvertrag betragen für die 9,72 kWp Anlage 196 EUR und für die 14,58 kWp Anlage 292 EUR. Geplant ist der Verkauf von 24 Stück 9,72 kWp und 36 Stück 14,58 kWp Anlagen. Die Nettoeinnahmeverteilung beträgt 31% für die 9,72 kWp-Anlagen und 69% für die 14,58 kWp-Anlagen. Akquise der Kunden, Vertragsabschluss, Installation und Wartung der Solarstromanlagen erfolgt durch den nationalen Projektträger (Solar Future S.A.R.L.). Die Gesamtkosten des Projekts betragen 632.336 Euro. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind hierfür allein nicht ausreichend. Die Finanzierung erfolgt neben den eingeworbenen Nachrangdarlehen und dem daraus resultierenden nachrangigen Weiterleitungskredit durch ein Darlehen der Firma atmosfar gGmbH in Höhe von 350.000 Euro und durch Eigenkapital. Wird nicht das gesamte Finanzierungs-Volumen erreicht, werden entsprechend weniger Solarstromanlagen erworben und installiert. Der Realisierungsgrad stellt sich wie folgt dar: Die Umsetzung der Maßnahme hat noch nicht begonnen. Die von den Anlegern ausgereichten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden. Der lokale Vertragspartner und Projektinhaber in Marokko (Solar Future S.A.R.L.), hat mit 30 Farmern Absichtserklärungen für Anlageobjekte geschlossen. Verträge mit einzelnen Farmern wurden bisher nicht abgeschlossen. Genehmigungen zum Bau der einzelnen Anlageobjekte sind nicht erforderlich.</p>
<b>4</b>	<p><b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b> Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Plattform) und endet für alle Anleger einheitlich am Tag der Rückzahlung des Nachrangdarlehens vom Emittenten auf das Konto des Anlegers („Rückzahlungstag“). Der Rückzahlungstag ist planmäßig am 30.09.2028. Der Emittent hat das Recht, das Nachrangdarlehen jährlich mit einer dreimonatigen Frist zum Jahrestag der regulären Zinszahlung zu kündigen (ordentliche Kündigung). Erstmalig besteht dieses Recht zu Beginn der zweiten vollständigen jährlichen Zinszahlungsperiode am 30.09.2025 (ordentliches Kündigungsrecht). Das Recht zur ordentlichen Kündigung durch den Anleger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.</p> <p><b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b> Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Der Anleger vergibt ein Nachrangdarlehen und erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat die Chance, eine Verzinsung zu erzielen und den investierten Nachrangdarlehensbetrag zurückzuerhalten. Die Verzinsung des Nachrangdarlehens beginnt ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“). Der jeweils ausstehende Nachrangdarlehensbetrag verzinst sich vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 6,50 % (act/365). Die Zinsen sind vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt jährlich nachschüssig fällig. Die Zinszahlungen erfolgen jährlich ab dem 30.09.2024, die letzte Zinszahlung erfolgt zum 30.09.2028. Die Zinszahlungstermine sind wie folgt: 30.09.2024, 30.09.2025, 30.09.2026, 30.09.2027, 30.09.2028. Sofern eine Nachrangdarlehensvergabe vor dem 30.09.2023 erfolgt und der individuelle Anlagezeitraum vom Einzahlungsdatum bis zur ersten Zinszahlung am 30.09.2024 kein vollständiges Kalenderjahr umfasst, erfolgt eine Auszahlung des zeitanteiligen Zinsanspruches an die Nachrangdarlehensgeber. Die Tilgung erfolgt vorbehaltlich des vereinbarten Nachrangs mit qualifiziertem Rangrücktritt ab dem 30.09.2024 in fünf gleichbleibenden Tilgungsraten i.H.v. 20,00 % des ursprünglichen Nachrangdarlehensbetrages bis zum Ende der Laufzeit. Die Tilgungszahlungstermine sind wie folgt: 30.09.2024, 30.09.2025, 30.09.2026, 30.09.2027, 30.09.2028. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent vom dem in Marokko ansässigen Projektinhaber erhält. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber die geplante Maßnahme erfolgreich durchführen kann und dadurch Einnahmen aus dem Verkauf von Solarstromanlagen über Mietkauf in ausreichender Höhe generiert, um seinerseits das vom Emittenten ausgereichte Darlehen (Darlehen Solar Future S.A.R.L.) bedienen zu können. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechts zum Jahresende durch den Nachrangdarlehensnehmer (Crowddarlehen Solar) ab dem zweiten Laufzeitjahr, wird eine pauschale Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 25 % der noch ausstehenden Zinsansprüche bis zum 30.09.2028 fällig. Die Zahlung der Vorfälligkeitsentschädigung und die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags sind zwei Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung fällig.</p>

5	<p><b>Risiken</b>  <b>Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die wesentlichen Risiken aufgeführt, es können jedoch nicht sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</b></p>
	<p><b>Maximalrisiko</b>  <b>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche.</b> Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert, wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat oder aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen. Solche zusätzliche Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p> <p><b>Geschäftsrisiko des Emittenten</b>  Es handelt sich um eine unternehmerische Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Anleger daher darauf angewiesen, dass der in Marokko ansässige Projektinhaber seinen ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt. Dies betrifft sowohl Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskreditvertrag, der mit dem in Marokko ansässigen Projektinhaber in Bezug auf das beschriebene Projekt geschlossen worden ist, als auch Verpflichtungen aus weiteren, bisherigen und zukünftig zur Finanzierung anderer Projekte geplanten Darlehensverträgen. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Emittenten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen. Es besteht das Risiko, dass dem Projektinhaber in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um diesen Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachzukommen. Der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit vom Projektinhaber kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des erneuerbaren Energie-Marktes, auf dem der Projektinhaber tätig ist, der Entwicklung der Energiepreise in Marokko und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den Projektinhaber haben. Der Projektinhaber, und damit auch der Emittent, kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es ist nicht sicher, dass der Projektinhaber aus dem finanzierten Solar-Projekten Erträge erzielt. Der in Marokko ansässige Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn die geplanten Solar-Projekte nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden können. Ob dies gelingen wird, hängt von verschiedensten Faktoren ab, wie z.B. von der Entwicklung der Energiepreise, dem Marktumfeld, Nachfrage- und Absatzsituation, Lieferantenbeziehungen, dem politischen Umfeld und politischen Entwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Umweltrisiken, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren. Es ist nicht sicher, dass der Emittent aus dem finanzierten Vorhaben Erträge erzielt.</p> <p><b>Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko)</b>  Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrags des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p> <p><b>Nachrangrisiko</b>  <b>Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen – („Nachrangforderungen“) können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt).</b> Die Nachrangforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.</p> <p><b>Fremdfinanzierung</b>  Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen, das er in die Emission investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.</p>
	<p><b>Verfügbarkeit</b>  Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.</p>
6	<p><b>Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile</b>  Emissionsvolumen: Das Emissionsvolumen beträgt 310.000,00 EUR (Finanzierungslimit).  Art der Anteile: Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein unbesichertes, festverzinsliches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt nach § 1 Absatz 2 Nr. 4 VermAnlG. Für sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag wird ein sogenannter qualifizierter Rangrücktritt vereinbart. Demzufolge dürfen diese Ansprüche nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (insolvenzverhindernde Funktion). Die Nachrangdarlehen werden außerdem in der Insolvenz und der Liquidation des Emittenten nur nachrangig nach allen anderen Fremdkapitalgebern bedient. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 3.100 separate Nachrangdarlehensverträge für diese Vermögensanlage geschlossen werden.</p>
7	<p><b>Der auf der Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten</b>  Auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2021) beträgt der Verschuldungsgrad des Emittenten 8.786,82 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und dem Eigenkapital des Emittenten an.</p>
8	<p><b>Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen</b>  Der für den in Marokko ansässigen Projektinhaber relevante Markt ist der erneuerbaren Energie-Markt und der Handel mit umweltschonenden Technologien in Marokko. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des erneuerbaren Energie-Marktes, auf dem der Projektinhaber tätig ist, der Entwicklung der Energiepreise in Marokko und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten, politischen Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen. Ob Zins und Tilgung geleistet werden können, hängt ausschließlich vom wirtschaftlichen Erfolg des finanzierten Vorhabens, der Zahlungsfähigkeit des in Marokko ansässigen Projektinhabers und des Emittenten ab. Diese Vermögensanlage hat einen unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Beim Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Ein-Zweck-Gesellschaft), die über</p>

	kein weiteres Geschäft verfügt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden könnten. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den in Marokko ansässigen Projektinhaber (z. B. wenn die Regierung auch in ländlichen Regionen Strom mittels Netzanbindung liefert und diese stark subventioniert, wenn in Zukunft Konkurrenz dieselben Methoden und Technologien nutzt, wenn die Wirtschaft komplett einbricht etc.) und daraus resultierenden Zahlungsschwierigkeiten an den Emittenten, kann es zu einem Teil- oder Totalverlust des Anlagebetrags und der Zinsansprüche kommen. Bei erfolgreicher, prognosegemäßer Umsetzung der energetischen Maßnahme und neutralen oder positiven Marktbedingungen (steigende oder gleichbleibende Gas- bzw. Dieselpreise, steigende oder gleichbleibende Kosten für den Kauf von Generatoren) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Eine Verbesserung der Marktlage für den Emittenten macht die Rückzahlung des Nachrangdarlehens zuzüglich Zinsen wahrscheinlicher, erhöht aber nicht die Zinszahlung; ggf. kann eine frühere Rückzahlung nach Maßgabe der Nachrangdarlehensbedingungen erfolgen.										
9	<p><b>Kosten und Provisionen</b></p> <p><u>Anleger:</u> Für den Anleger fallen neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft.</p> <p><u>Emittent:</u> Der Plattformbetreiber erhält eine Vergütung für die Vorstellung des Vorhabens auf der Plattform in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta ("Vermittlungsprovision") zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Daneben erhält der Plattformbetreiber als Gegenleistung für die von ihm während der Gesamtlaufzeit der Nachrangdarlehen zu erbringenden Verfahrens-Dienstleistungen eine Vergütung in Abhängigkeit der vermittelten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („Projektmanagement Fee“) zzgl. der geltenden Umsatzsteuer. Die Marketing-Fee dient zur Zahlung von Marketingdienstleistungen wie z.B. Online-Werbung, Erstellung der Projektseiten und Unterlagen sowie sonstige Marketingdienstleistungen.</p> <p>Die Vermittlungsprovision, die Projektmanagement-Fee und die Marketing-Fee werden vom Emittenten getragen. Die Vermittlungsprovision, die Projektmanagement-Fee, die Marketing-Fee und die Kosten für den Mittelverwendungskontrolleur werden durch die Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Vermittlungsprovision Marketing-Fee und die Kosten für den Mittelverwendungskontrolleur sind mit der erfolgreichen Finanzierung fällig. Die Projektmanagement-Fee wird jährlich über die Laufzeit des Nachrangdarlehens fällig. Die Summe dieser drei Posten ergibt die im Anlageobjekt genannten Transaktionskosten. Die Gebühr für das Treuhandkonto wird von der Plattform getragen.</p> <p><b>Im Einzelnen betragen die Vergütungen der Plattform:</b></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Plattform</th> <th>Vermittlungsprovision</th> <th>Projektmanagement-Fee</th> <th>Marketing-Fee</th> <th>Mittelverwendungskontrolleur</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>GreenVesting.com</td> <td>3% vom vermittelten Emissionsvolumen</td> <td>1 % p.a vom vermittelten Emissionsvolumen</td> <td>3% vom vermittelten Emissionsvolumen</td> <td>0,45% vom vermittelten Emissionsvolumen</td> </tr> </tbody> </table>	Plattform	Vermittlungsprovision	Projektmanagement-Fee	Marketing-Fee	Mittelverwendungskontrolleur	GreenVesting.com	3% vom vermittelten Emissionsvolumen	1 % p.a vom vermittelten Emissionsvolumen	3% vom vermittelten Emissionsvolumen	0,45% vom vermittelten Emissionsvolumen
Plattform	Vermittlungsprovision	Projektmanagement-Fee	Marketing-Fee	Mittelverwendungskontrolleur							
GreenVesting.com	3% vom vermittelten Emissionsvolumen	1 % p.a vom vermittelten Emissionsvolumen	3% vom vermittelten Emissionsvolumen	0,45% vom vermittelten Emissionsvolumen							
10	<p><b>Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz</b></p> <p>Zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Absatz 5 Vermögensanlagengesetz.</p>										
11	<p><b>Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt</b></p> <p>Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG) die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment mit einem mittelfristigen Anlagenhorizont. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis max. 30.09.2028 zu halten. Der Privatkunde muss einen Verlust des investierten Betrags bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100,00 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags, sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.</p>										
12	<p><b>Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen</b></p> <p>Angaben sind nicht einschlägig, da es sich nicht um eine Immobilienfinanzierung handelt.</p>										
13	<p><b>Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum der letzten zwölf Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verkaufspreis der angebotenen Vermögensanlagen des Emittenten: 310.000,00 €</li> <li>• Verkaufspreis der verkauften Vermögensanlagen des Emittenten: 310.000,00 €</li> <li>• Verkaufspreis der vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten: 0,00 €</li> </ul>										
14.	<p><b>Nichtvorliegen von Nachschusspflichten im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnIG</b></p> <p>Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Absatz 1 VermAnIG besteht nicht.</p>										
15.	<p><b>Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnIG einschließlich seiner Geschäftstätigkeit, seiner Vergütung sowie den Umständen oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten</b></p> <p>Der Emittent hat einen Vertrag für die Mittelverwendungskontrolle mit dem Agrar Prüfungs- und Beratungsverband e.V., Bergstr. 25, 01069 Dresden, (Verinsregister des Amtsgerichts Dresden unter VR 4524) geschlossen. Beim bestellten Mittelverwendungskontrolleur handelt es sich um Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Die Geschäftstätigkeit ist die Prüfung nach § 53 Genossenschaftsgesetz. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt die eingeworbenen Mittel nach Prüfung für den Emittenten frei und veröffentlicht spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung der Vermögensanlage einen Bericht über die Verwendung dieser Mittel. Für die Kontrolltätigkeit wird der Mittelverwendungskontrolleur mit 0,45 % des eingeworbenen Kapitals dieser Vermögensanlage (Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta) vergütet. Unter Annahme der vollständigen Platzierung der Vermögensanlage i.H.v. 310.000 EUR würde die Gesamtvergütung 1.395,00 EUR betragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Es liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die Interessenkonflikte zwischen dem Emittenten und dem Mittelverwendungskontrolleur begründen könnten.</p>										
16.	<p><b>Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnIG</b></p> <p>Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne von § 5b Absatz 2 VermAnIG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist.</p>										
17.	<p><b>Gesetzliche Hinweise</b></p> <p>Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte aufgestellte Jahresabschluss (31.12.2021) der Emittentin ist unter dem folgenden Link offengelegt: <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> Die Offenlegung künftiger Jahresabschlüsse erfolgt unter folgendem Link: <a href="http://www.unternehmensregister.de">www.unternehmensregister.de</a>. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>										
18.	<p><b>Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises</b></p> <p>Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnIG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Absatz 4 VermAnIG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise vor Vertragsschluss. Zu diesem Zwecke muss der Anleger auf der Internet-Dienstleistungsplattform in der dafür vorhergesehenen Formularmaske die dort abgefragten Angaben eigenständig abgeben.</p>										